

Hans Peter Jeschke

"Rastertechnokraten" in der Stadt Wien – Die Heumarkt-„Extrawurst“ im historischen Gefüge der UNESCO –Zone zersiedelt das geschützte historische Stadtbild und zerstört das Gemeinwohlprinzip bzw. die Planungsgerechtigkeit

Ausgewählte Hinweise zum zweiten österreichischen UNESCO-Trauma, das „Heumarkt/Wien-Trauma“ und eine spannende Spurensuche vom Heumarkt in Wien, zum Weinturm in Linz und „Spargel“ (Kunstobjekt „Transzendenz-Aufzug“) auf dem Dach der Kunstuniversität Linz am Linzer Hauptplatz

1 Einleitung

1.1 UNESCO-Traumata in Österreich

Jahrzehntlang hat die Touristenwerbung Wien behauptet: "Wien ist Anders!" ohne dieses Anderssein näher zu verdeutlichen. In unserem Zusammenhang ist Wien anders, besser gesagt, „anders“ geworden! Das Hotel-Projekt „Heumarkt“ beschäftigt nun schon mehrere Jahre die Öffentlichkeit und Fachwelt. Im Zuge der weitreichenden Diskussionen wurden u. a. der Schutz des historischen Stadtbildes von Wien und die Bedeutung bzw. Sinnhaftigkeit eines Weltkulturerbes der UNESCO grundsätzlich in Frage gestellt. Die verschiedenen Argumentationslinien haben viele Aspekte für ganz Österreich und darüber hinaus offengelegt, die von grundlegender Bedeutung sind. Nach dem österreichischen „Hallstatt-Trauma“¹ (2010), durch das der Schutz des kulturellen Erbes und Denkmalschutz in weiten Teilen der Bevölkerung zu einer „hässlichen Bedrohung“ wurde, verursachten die Vorgangsweisen der Stadt Wien das zweite UNESCO-Trauma („Heumarkt/Wien-Trauma“)² in Österreich und damit eine

1 In Hallstatt hat der Bürgermeister, ein „Salzkammergütler“, der damaligen Ministerin für Unterricht, Kunst und Kultur bzw. der Leitung des Bundesdenkmalamtes offenbar glaubhaft versichert, dass Hallstatt im Falle des Ensembleschutzes keine Zukunftschancen mehr habe und die Bevölkerung abwandere. Der „Ensembleschutz“ ist seither für Österreich zum absoluten „Tabuthema“ geworden – Ausnahmen bestätigen die Regel. Die Oö. Landesregierung – sowie die 2 angrenzenden Bundesländer Steiermark und Salzburg - hat in der weiteren Folge diese länderübergreifende Schutzzone (UNESCO-Schutzkategorie „historische Kulturlandschaft“) nicht in das jeweilige eigene Rechtssystem (Verordnung nach den Raumordnungsgesetzen) integriert. Kommuniziert wird eine „Welterberegion“ im Tourismus - in Oberösterreich.

2 In Wien ist die Stadtregierung dabei im Zuge der Planung eines Hotelprojektes den seit Jahrzehnten in der Wiener Bauordnung rechtlich fixierten Stadtbildschutz, das System des

dauerhafte Schädigung der Perzeption der zutiefst humanistischen und völkerverbindenden Grundsätze der UNESCO-Konvention. In Oberösterreich hat es vor dem „Hallstatt-Trauma“ (2010) ein „Ortsbildgesetz-Trauma“³ gegeben. Darüber hinaus hat das „Wiener Hochhauskonzept“ schon jetzt mit dem „Kriterienkatalog“ und dem „Mehrwertprinzip“ in der Praxis Nachahmer in ganz Österreich gefunden.⁴

1.2 **Kulturerbe ist nach wie vor zunehmend von Zerstörung bedroht**

In der UNESCO- Konvention lesen wir, dass das Kulturerbe nach wie vor zunehmend von Zerstörung bedroht, nicht so sehr von herkömmlichem Verfall, vielmehr unterliegt es dem sogenannten „Wandel der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse“. Birgitta Ringbeck, Koordinatorin des UNESCO -Welterbeprogramms im Auswärtigen Amt Deutschlands, fügt weiterführend hinzu, dass das nationale und globale Erbe der Menschheit zunehmend auch gefährdet ist durch - die Deregulierung und den Rückzug des Staates aus Planen und Bauen, - die Reduzierung und den Abbau von Standards und Normen, - die Schwächung von Gesetzen, - die Eingliederung von Fachbehörden in die Verwaltungshierarchie und den damit verbundenen Verlust der Unabhängigkeit, - die zu beobachtende Benachteiligung des Kulturerbes bei kommunalen Infrastrukturprojekten sowie - die Privatisierung von bislang öffentlichen Aufgaben und - die damit, aber auch generell zu beobachtende Fallsucht von Politikern vor Investorenprojekten.

1.3 **Zur Einführung in die „komplexe“ Materie: ausgewählte „Begrifflichkeiten“ im Zusammenhang**

Vorweg jedoch noch einige Hinweise zu dem vielleicht ungewohnten Vokabular im Zusammenhang, die zum Teil aus dem Bereich der Medizin stammen. Für diesen Beitrag wurde auf den schon in den frühen 80er Jahren charakterisierten (und gezeichneten) „Rastertechnokraten“ von Gustav Peichl (Ironimus in der DiePresse)) zurückgegriffen, der visionär die Art und Entwürfe heutiger Raster-„Hochhausarchitekturen“ aufs Korn genommen hat. Die Sozialwissenschaftlerin Erika Spiegel (2008) spricht am Beispiel der städtebaulichen Planung der letzten Dezennien

Schutzes der UNESCO und die dahinter stehenden weltweiten Werte zu „kippen“.

3 Über Betreiben des damaligen Wirtschaftslandesrates wurde das Oö. Ortsbildgesetz vom Oö. Landtag 1998 mit den Stimmen aller Fraktionen wegen „Nichtnotwendigkeit“ – und damit der Schutz des historischen Stadtbildes der Stadt Enns als der ältesten Stadt Österreichs, der Landeshauptstadt Linz und einer ländlichen Gemeinde – ersatzlos aufgehoben.

4 Zu nennen ist vergleichsweise das geplante Hochhaus „Weinturm“ mit 75 Meter Höhe am Fuße des Pöstlingberges in mitten einer intakten von Gründerzeit- und Jugendstilarchitektur geprägten Zone in Linz/Urfahr, welches mit anderen Hochhaus-Projekten nach Meinung von zuständigen Stadtregierungsmitgliedern die „gestalterische Alleinstellung“ von Linz für die Zukunft garantieren soll.

auch von der „wachsenden Inkongruenz von Standort, Funktion und Gestalt“ und bringt das Neue der baulich räumlichen Auswirkungen der gesellschaftlichen Veränderungsprozesse mit Konnotationen wie Fragmentarität, Widersprüchlichkeit und Heterotopie – in der Medizin die „Entstehung von Geweben am falschen Ort“ – in Verbindung.

Für bestimmte Projekte/Investoren hat es offenbar immer sogenannte „Extrawürste“ gegeben. In der Kronenzeitung (Oberösterreichausgabe) vom 9. November 1999 erfahren wir eine neue „Definition“ von einer „Extrawurst“ – Hotelwidmung⁵ für ein Seeufergrundstück am Mondsee (Salzkammergut) im „staatspolitischen Interesse“. Ein „Spargel“ („Transzendenz-Aufzug“) als Kunstobjekt auf dem Dach der Kunstuniversität Linz (Brückenkopfgebäude am Linzer Hauptplatz) führt zu einem neuen Haupttool der Linzer Kunstuniversität.⁶

5 Die Oö. Landesregierung genehmigte 1999 mehrheitlich (VP und FP) die Umwidmung eines Seeufergrundstückes am Mondsee (Salzkammergut) über Antrag des damaligen Wirtschaftsreferenten, der „staatspolitische Interessen“ für die Entwicklung eines Hotels für einen saudi-arabischen Prinzen geltend machte, obwohl Naturschutz- und Baurechtsgutachten negativ waren (vgl. „Land brät Scheich eine „Extrawurst“ – VP und FP widmen Grünland nun um,, (Kronenzeitung vom 9. Nov. 1999)). Der Bericht schließt mit dem Hinweis: „sollte der Prinz übrigens einmal ausziehen, fällt das Hotel dem Bauherren“, einem Schotterunternehmer zu.

6 Ein als „Kunstobjekt“ bezeichneter „Transzendenz-Aufzug“ auf dem Dach der Kunstuniversität Linz (Brückenkopfgebäude am Linzer Hauptplatz) soll zum Beispiel „Studierenden, Linzern und Touristen neue Perspektiven auf die Stadt ermöglichen“. Die Schlichtheit der Argumentation erinnert an das bekannte Märchen „Des Kaisers neue Kleider“ des dänischen Schriftstellers [Hans Christian Andersen](#), welches am [7. April 1837](#) in einer Ausgabe der Reihe „Märchen, für Kinder erzählt“ erschienen ist. Der Lift als „Kunstobjekt“ der Kunstuniversität Linz („Transzendenz-Aufzug“) über den Dächer der Dachlandschaft des zentralen historischen Stadtplatzes (Hauptplatz) nimmt sich wie ein U-Boot – Periskop aus, also ein bei Unterwasserfahrt ausfahrbares Fernrohr zum Beobachten des Sichtkreises über der Wasseroberfläche - im U-Boot-Jargon "Spargel" genannt (<http://www.u-boot-archiv.de>). Auch wenn der „Transzendenz-Aufzug“ verhältnismäßig schlank ist, ist im öffentlich rechtlichen Sinn mit der denkmalrechtlichen und baurechtlichen Genehmigung (BDA in Wien/Stadt Linz) der Schutz des historischen Stadtkerns von Linz aufgegeben. Weitere solche „Zeichensetzungen“ als „Mehrwert“ (BIG) sind am Hauptplatz wohl in der Zukunft noch zu erwarten. Für „Kunstobjekte“ unterschiedlicher Ausformung bieten sich ab nun jedenfalls mehrere „Stakeholder“ (Banken, ein Juwelier, die Stadt Linz selbst mit dem Alten Rathaus etc.) mit Hausbesitz an. Der sogenannte "Transzendenzaufzug" der international renommierten Künstlerin Karin Sander wurde bei einem Wettbewerb im Rahmen der Aktion Kunst am Bau der Bundesimmobiliengesellschaft (BIG) einstimmig ausgewählt und im Verantwortungsbereich des ehemaligen Wirtschaftsministers und Vizekanzlers umgesetzt. Anzumerken ist, dass das Schlossmuseum über einen Aussichtspunkt in Richtung Süden mit einem Stadtmodell und eine Terrasse mit Café in Richtung Norden in annähernd gleicher Höhe verfügt. Der Linzer "Höhenrausch", ein Aussichtsturm in Holzkonstruktion über dem Dach des [Passage-Einkaufszentrums](#) und des [City-Parkhauses](#) sowie dem [Oberösterreichische Kulturquartier](#). Der Aussichtsturm beim [Oberösterreichische Kulturquartier](#) steht auch immer in Verbindung mit einer Kunst- und Kulturaktion. Der Höhenrausch 2015 - Das Geheimnis der Vögel war z. B. eine Kunst- und Kulturaktion in Linz im Sommer 2015.

2 Wien ist doch „anders“ geworden!

2.1 Die Stadt Wien bzw. das Hotel-Projekt „Heumarkt“ ein architektonischer oder städtebaulicher „Routinefall“?

Ist Wien wirklich „anders“ oder sprechen wir bereits beim Hotel-Projekt „Heumarkt“ über einen architektonischen oder städtebaulichen „Routinefall“ aktueller „Stadtentwicklung“ in Österreich? Es mag schwierig sein, aber der Autor wird versuchen, einige ausgewählte Aspekte aufzuzeigen. Die sehr komplexe Problematik und Diskussion hat - wie meist in diesem Fachbereich und ähnlichen Vorhaben - von der großen Bedeutung des „städtebaulichen Ganzen“, vom Schutz von Kulturgut, öffentlichen Interesse, Gemeinwohl und den dahinter stehenden Konzepten weggeführt. Schwerpunktmäßig und vordergründig werden ein „Streit“ über „Architektur“, einzelne Höhenmeter (!) des geplanten Hotels, „Mehrwertbildung“ durch Investoren und letztlich sogar der Machtkampf der im Wiener Gemeinderat vertretenen Parteien kommuniziert. Wie sind solche „Eingriffe“ im historischen Stadtgefüge möglich? Ist nicht ein wohlgefügtes Planungssystem, Bürgerbeteiligung etc. und das Prinzip des Gemeinwohls („öffentliches Interesse“) vorhanden, das eine geordnete Entwicklung garantiert?

2.2 Eine Spurensuche

Die folgenden Ausführungen konzentrieren sich daher nach den Hinweisen auf ausgewählte „Begrifflichkeiten“, auf das seit etwa 20 Jahren entstandene „System“ und die hinter dem konkreten Anlassfall stehenden Konzepte der Architekten, Raumplaner, Entscheidungsträger sowie zugehörigen Instrumenten der Gestaltung und des Schutzes unseres Lebensraumes. Danach wird kurz auf die Planungsdokumente der Stadt Wien eingegangen.

3 Internationale Konventionen

3.1 Was will, was kann die UNESCO?

1972 hat die UNESCO mit der "Internationale Konvention für das Kultur- und Naturerbe der Menschheit" das international bedeutendste Instrument, das jemals von der Völkergemeinschaft zum Schutz ihres kulturellen und natürlichen Erbes beschlossen wurde, geschaffen. Diesem "Netzwerk" des Weltkulturerbes liegt, aus den Erfahrungen in der Zeit der beiden Weltkriege und der Nachkriegszeit (Gewaltherrschaft, Rassenwahn, ungeheure Verluste an Kulturgut etc.) heraus, ein zutiefst humanistisches

Sie trat die Nachfolge der erfolgreichen [Höhenrausch](#)-Serie an. Des Weiteren stehen die Franz-Josefs-Warte am [Linzer Freinberg](#) seit 1888 und der Pöstlingberg, Wallfahrtsort und Hausberg der Linzer, mit einem Aussichtsplateau mit Fernsicht bis zu den Alpen zur Verfügung.

Konzept zu Grunde, dass die Verantwortung für den Schutz universell herausragenden Kultur- oder Naturgutes nicht allein in der Hand des jeweiligen Staates liegt: Vielmehr fällt es unter die Obhut der gesamten Menschheit. Ob es die Kulturlandschaften „Nationalpark Uluru (Ayers Rock) - Kata Tjuta (Mount Olgas)“ samt dem berühmten Inselberg mit der Artefakten der Anangu-Aborigines; der Wachau; des Loire Tales mit seinen Schlössern; der Kölner Dom; die Pyramiden Ägyptens; das Schloss Schönbrunn oder auch Tasmaniens Port Arthur-Strafsiedlung oder Auschwitz-Birkenau ist. Jedes Objekt auf der Welterbeliste steht im eigentlichen Sinne des Wortes für einen Teil des Gesamterbes der Menschheit. Die UNESCO hat im Text der Konvention selbst und den weiterführenden Richtlinien bzw. Empfehlungen ein internationales, in sich geschlossenes und anspruchvolles System von Schutz, Pflege und Entwicklung fixiert, zu dessen Wahrnehmung bzw. Umsetzung sich der jeweilige Signatarstaat – im Falle Österreichs die Republik Österreich durch Ratifizierung – verpflichtet hat. Die UNESCO ist damit dem Subsidiaritätsprinzip (Zuständigkeits- und Funktionsprinzip sowie Prinzip des hilfreichen Beistandes) verpflichtet. Es ist damit auch das „Recht der kleineren Lebenskreise“ – hier das Bundesland Wien – festgeschrieben, die das Recht und die Pflicht haben, alle Angelegenheiten, die sie aus der natürlichen Nähe zu den Dingen und genauerer Kenntnis der Sachverhalte besser zu beurteilen vermag, selbst zu verwalten. Die Gemeinschaft – hier die UNESCO-Organe – muss daher (nur) „subsidiär“ eingreifen, das heißt, sie muss Hilfe zur Selbsthilfe leisten, die die Initiative und Eigenkräfte des Einzelnen bzw. der kleineren Lebenskreise weckt und fordert – etwa durch Monitoring, Expertengutachten etc.. In Ergänzung gibt es daher einerseits neue Instrumente und führt andererseits in Teilen zu einem völlig neuen System, das von vielen Vertragsstaaten der Welterbe-Konvention im Zusammenhang mit der Schutzkategorie „Historic Urban Landscape“ in Wien als eine sich „fortentwickelnde städtische Landschaft“ (UNESCO-Empfehlung 2011) vielfach nicht perzipiert bzw. nicht umgesetzt wird.

3.2 Das Rahmenübereinkommen des Europarates über den Wert des Kulturerbes für die Gesellschaft (Faro-Übereinkommen bzw. Faro-Konvention)

- **Österreich hat das genannte Übereinkommen am 5. Juni 2014 unterzeichnet und am 23. Jänner 2015 ratifiziert.**

Es ist ein europäisches Rahmenübereinkommen über und für die Gesellschaft und widmet sich als europäisches Anliegen der Frage, warum und für wessen Nutzen das europäische Kulturerbe geschützt werden soll. Die Faro Konvention umfasst 23 Artikel gegliedert in insgesamt fünf thematische Abschnitte: ● Ziele, Definitionen, Grundsätze; ● Beitrag des Kulturerbes für die Gesellschaft und die Entwicklung der Menschen; ● Gemeinsame Verantwortung für das Kulturerbe; ● die öffentliche Teilnahme daran bzw. Monitoring und Zusammenarbeit ● Schlussbestimmungen. Es ist bisher das einzige

Übereinkommen des Europarates, das den sozialen Wert des Kulturerbes in das Zentrum der modernen Gesellschaft stellt. Der Europarat definiert drei Hauptprioritäten in der Faro Konvention: □ Kulturelle Vielfalt für gesellschaftlichen Zusammenhalt, □ Verbesserung des Lebensraums und Steigerung der Lebensqualität sowie □ demokratische Teilhabe an kulturellem Erbe.

● Welche Ziele verfolgt der Europarat mit dem Faro Rahmenübereinkommen?

In der Faro Konvention schlägt der Europarat zu den genannten drei Hauptprioritäten mit jeweils zwei untergeordneten Zielen sowie eine Reihe von exemplarischen Maßnahmen vor. Das Kernziel ist, das Kulturerbe in die Mitte der Gesellschaft zu rücken und den BürgerInnen den Zugang zu kulturellem Erbe zu erleichtern. Durch die Integration des Kulturerbes in die Gesellschaft sollen der soziale Zusammenhalt gestärkt, neue Ausbildungs- und Arbeitsplätze geschaffen und der Lebensraum sowie die Lebensqualität der Menschen verbessert werden. Gleichzeitig fördert die gesellschaftliche Teilhabe am Kulturerbe das Zusammengehörigkeitsgefühl, den interkulturellen Dialog, die kulturelle Vielfalt und eine Zusammenarbeit zwischen den betreffenden Kulturerbegemeinschaften. Besonderes Augenmerk liegt aber auch auf der angemessenen Erhaltung des Kulturerbes: aufgrund von übermäßiger Nutzung, Zerstörung und Verfall des Kulturerbes muss darauf geachtet werden, das gemeinsame Kulturerbe nicht zu gefährden. Vielmehr soll den Menschen bewusst werden, dass die Erhaltung des Kulturerbes für zukünftige Generationen eine gemeinsame Verantwortung darstellt. In diesem Sinne soll auch das Kulturerbemanagement das Kulturerbe nicht alleinig als Gegenstand betrachten, sondern vielmehr seinen Beitrag für die Gesellschaft hervorheben bzw. die Wechselwirkungen mit den Kulturerbegemeinschaften beobachten und eine aktive Miteinbeziehung der Zivilgesellschaft ermöglichen.

Wesentliches Ziel ist die Schaffung von Rahmenbedingungen, die das Kulturerbe in den Mittelpunkt der Gesellschaft rücken und jedem Menschen einen uneingeschränkten Zugang bzw. die Beteiligung am Kulturerbe ermöglichen. In der Faro Konvention geht es nicht nur darum, wie das kulturelle Erbe nachhaltig zu schützen ist, sondern auch wie es für zukünftige Generationen zu modifizieren und zu transformieren ist, um dessen Kontinuität zu garantieren. Damit sind auch einerseits Politikbereiche, die sich auf die kulturelle Teilhabe auswirken (wie Bildungspolitik, Minderheitenpolitik, Sozialpolitik, Beschäftigungspolitik) und Fachbereiche der Umweltgestaltung (wie Raumordnung und Landschaftsplanung auf allen Ebenen, Umweltprüfungen, planerischer Kulturgüterschutz) angesprochen, einen Beitrag zur Umsetzung der Konvention zu leisten.

● Die Umsetzung der Faro Konvention in Österreich?

Eine Voraussetzung für die Umsetzung der Faro Konvention in Österreich ist eine ausgewogene Zusammenarbeit zwischen EntscheidungsträgerInnen und verschiedenen

Stakeholdern, den öffentlichen Stellen allgemein, ExpertInnen aus dem Bereich Kulturerbe der Ministerien, Ländern, Gemeinden sowie österreichischen nicht-staatliche Organisationen u .a. m.. Damit wird auch der Zivilgesellschaft eine bedeutende Rolle für die Umsetzung der Faro Konvention zugeschrieben. Sie wird dazu ermutigt, sich an allen öffentlichen Aktivitäten rund um das Kulturerbe einzubringen und die Umsetzung der Faro Konvention zu beobachten.

Mit dem Inkrafttreten des Rahmenübereinkommens am 1. Mai 2015 ist Österreich dazu aufgefordert, auf allen Handlungsebenen Maßnahmen zu treffen, die auf eine langfristige Wirksamkeit der Faro Konvention in Österreich ausgerichtet sind. Das Faro Rahmenübereinkommen fungiert damit als »kulturpolitischer Wegweiser« und beinhaltet keinerlei Auflagen oder Forderungen, sondern Empfehlungen und weitreichende Ziele für die Implementierung von konkreten Maßnahmen und Aktivitäten, die längerfristig in die nationale Gesetzgebung miteinbezogen werden sollen. Es obliegt den Vertragsstaaten, gemäß ihrer Gesetze, Politik und Gepflogenheiten sowie unter Einbeziehung der Nachbarstaaten und weiterer Vertragsstaaten, Maßnahmen zu setzen. Insbesondere soll das Faro Rahmenübereinkommen auch dazu dienen, die Vertragsstaaten zur Gründung von Kooperationsnetzwerken und zur Entwicklung von Projekten anzuregen, um europaweit Erfahrungen austauschen zu können.

4 Kampf der Ideen und Fachkonzepte

4.1 „Kampf der Fachkonzepte“ – Gestaltungspositivismus oder Geschichtspositivismus?

Beim Schutz des kulturellen Erbes geht es daher um die Erhaltung der Begreifbarkeit bzw. die Ablesbarkeit eines komplexen historischen Zusammenhanges aus dem heraus historische Bauten entstanden sind (Martin, 1978). Die Erhaltung des kulturellen Erbes – je nach Bedeutung nach bundesgesetzlichen (Denkmalschutz) und landesgesetzlichen Bestimmungen (Orts- und Stadtbildschutz) in Österreich – sollte nicht Schutz eines „schönen Bildes“ sein, sondern Schutz von Kulturgut, das zur „Erhaltung des kulturellen Erbes Österreichs unerlässlich ist“.

Für manch einen Bauschaffenden, der sich mit den Zielen des Denkmalschutzes und der Bewahrung des kulturellen Erbes nicht ausreichend beschäftigt hat bzw. sich diesen verschließt oder mitunter ein verkürztes Geschichtsverständnis hat, wird der Denkmalschützer zum „Behübscher“, zum „Dekorateur“ und zum „Museumsgestalter“. Andererseits ist für „liberale“ Wirtschaftsmodelle in ihrer Reduzierung des kulturellen Erbes auf den bloßen bautechnischen Wert der Schutzgedanke zur unerträglichen Eigentumsbeschränkung bzw. zum Exzess der Bürokratie geworden. Diese Modelle treffen sich daher mit der Interessenslage der Gestalter. Haben doch der Gestalter, der

Planer und der Denkmalpfleger selten das gleiche Ziel. „Stadt- und Ortsgestaltung“ meint Veränderung, Denkmalpflege und Schutz des kulturellen Erbes meint Erhaltung. „Orts- und Stadtgestaltung“ argumentieren mit Begriffen wie gut und schlecht, schön und hässlich, harmonisch und störend, maßstabsgerecht, prägend und maßstabssprengend. Die Denkmalpflege bzw. der Schutz des kulturellen Erbes dagegen begreift die historische Formwerdung ästhetisch als wertneutral und wertet nur hinsichtlich der Aussagefähigkeit historischer Relikte über die geschichtlichen Rahmenbedingungen dieser Formwerdung.

Der Planer, der Architekt argumentiert also gestaltspositivistisch, der Denkmalpfleger geschichtspositivistisch. Beide Seiten – Gestalter und Erhalter – könnten ein bequemes Nebeneinander pflegen, wenn es nur um Gestaltung oder Erhaltung ginge. Wenn Schutz des Kulturgutes nicht als museale Erhaltung eines Status quo aufgefasst wird, sondern als Erhaltung einer geschichtlichen Kontinuität, die auch Änderungen impliziert, ist eine strikte Trennung nicht möglich. Gestalter und Denkmalschützer sind sich grundsätzlich einig, dass Geschichte Veränderungen impliziert. Ist damit jede Veränderung gerechtfertigt (Martin, 1978)?

Ja, wenn das, was neu entsteht, neue Qualitäten bringt: das ist die Position des Planers. Nein, wenn das, was neu entsteht, nicht mehr geschichtliche Kontinuität bedeutet, sondern das geschichtliche Zeugnis zerstört: Das ist die Position des Schutzes des kulturellen Erbes. Beim Schutz des kulturellen Erbes geht es daher um die Erhaltung der Begreifbarkeit bzw. die Ablesbarkeit eines komplexen historischen Zusammenhanges aus dem heraus historische Bauten entstanden sind. Lösungen können nur gefunden werden, wenn endlich beide Teile die gegenseitige Berechtigung anerkennen, dass wir in Städten und Landschaften mit einer großen Tradition leben, leben müssen bzw. leben dürfen und dass wir bauen können bzw. bauen dürfen, wie es dem Geist unseres Jahrhunderts entspricht. Nur dann, wenn beide Seiten, die Befürworter der Bewahrung alter Ensembles und die Verfechter moderner Bau- und Stadtgestaltung, im klaren Bewusstsein der grundsätzlichen Verschiedenartigkeit der alten und der modernen Architektur nach ehrlichen Lösungen suchen, kann man solche auch finden. Mit Schlagworten für angebliche Fortschrittliche und zweifelhafte Konservative freilich ist bisher nur Übel angerichtet worden und auch künftig jede wirkliche Lösung verhindert. Alt und Neu wird gegeneinander ausgespielt, und die gebaute Umwelt, sei sie erhaltenswert oder ist die neuzeitliche Substanz betroffen, bleibt auf der Strecke (Martin, 1978).

4.2 Völliges Fehlen integralen städtebaulichen Denkens und Planens – Einzelarchitektur oder Stadtarchitektur?

Das Credo der Architekten unserer Tage – in den letzten Jahre immer dominanter - ist, daß jede Architektur ihre Qualität aus sich selbst bezieht. Die subtile Reaktion auf den Standort und auf die siedlungsmäßige Einbindung scheint mit diesem Gedankenansatz schwer möglich. Die Stadt- und Ortsgestaltung als Ganzes ist jedoch so wichtig, wie die Gestaltung des Einzelobjektes. Die Stadtgestaltung darf somit nicht als „zufällige“ Anordnung von Einzelobjekten gesehen werden. Die Stadtarchitektur ist eine gestalterische Aufgabe, wobei die Stadt mit einem „Gebäude“ verglichen werden kann und so zu gestalten ist, wie seine Einzelelemente (Häuser). Ein ganzer Ort, Markt oder eine Stadt sollten mit gleicher Sorgfalt und Liebe wie Einzelobjekte entworfen oder erhalten werden. Im Zusammenhang mit einem Einzelobjekt wird jedoch die jeweilige Gestaltungsaufgabe vielfach nur für sich gesehen und die bereits erwähnte „Entstehung von Geweben am falschen Ort“ ist gegeben. Der UNESCO – Experte für Wien charakterisierte daher auch einzelne vorhandene Objekte und städtebauliche Strukturen als Rupturen im historischen Stadtbild. Ruptur bezeichnet in der Medizin die Zerreißung oder den Riss eines inneren Organs, eines Muskels, eines Gefäßes, eines Bandes oder einer Sehne. Wie wir noch sehen werden, nimmt die Stadt Wien gerade diese Elemente als „städtebauliche Bezugspunkte“ und greift diese baulichen Strukturen – eigentlich frühe Eingriffe in das historische Stadtbild - für neue Entwicklungen „antithetisch“ im Sinne einer „morphologischen Diskontinuität“ für das anstehende Projekt auf.

4.3 Ghettoisierung bzw. Denunzierung von Denkmalschutz und das „neue“ Verständnis der „Denkmalpflege“ in Österreich?

In den letzten 20 Jahren sind Denkmalschutz, Schutz des kulturellen Erbes im allgemeinen, Schutz der historischen Orts- und Stadtbilder gesellschaftspolitisch ghettoisiert wurde. Dazu kommt noch Denkmalschutz in allen Verwaltungsverfahren im Zuge einer umfassenden Desintegration isoliert wurde. Dazu kommt noch die Reduktion der Experten bei Bund und Ländern. Die Förderungsmittel für die Mehrkosten bei der Denkmalpflege wurden gekürzt und im laufenden Budget massiv gedeckelt. Die Denunzierung von Denkmalschutz geht bereits so weit, dass in einer Hochglanzbroschüre des Landes Oberösterreich „Kurs Umwelt 2030“ (Oö. Landesumweltprogramm) der ehemalige Kulturreferent, der Umweltreferent und der Wirtschaftsreferent unter Raumplanung und Raumnutzung folgende „nächste Schritte – Beispiel“ (2014) formulieren lassen: „Erhöhte Förderung von Nutzung bestehender Substanz bzw. Verdichtung im Städtebau sowie Minimierung gesetzlicher Hürden, z. B. beim Denkmalschutz“ (S.33). Darüber hinaus ist ein „neues“ Verständnis der „Denkmalpflege“ bei vielen Entscheidungsträgern in Österreich entstanden. „Denkmalpflege“ wird als Förderung und Pflege von Großobjekten und – anlagen(Kirchen, Klöster, Schlösser, die vereinfacht ausgedrückt, als Kulisse für

Landesaussstellungen dienen und die Kleindenkmalpflege. Der Schutz historischer Orts- und Stadtbilder wird ausgeklammert.

5 Ist die Zone „Historische Zentrum von Wien“ als „historic urban landscape“ und das Heumarktareal in Wien geschützt?

5.1 Die „heile“ Welt in Wien: In 1970er Jahren waren Wertschätzung und Bewusstsein für die Bewahrung des Kulturerbes auf einem Höhepunkt

In 1970er Jahren waren Wertschätzung und Bewusstsein für die Bewahrung des Kulturerbes auf einem Höhepunkt. Die mit dem Wiederaufbau verbundene Verlusterfahrung und die ignorante Kahlschlagsanierung der Sechziger- und beginnenden Siebzigerjahre hatten zu einem Umdenken geführt. Ein Wertewandel trat ein, Wachstum- und Fortschrittsgläubigkeit wurden hinterfragt, kritisiert und zunehmend mehr in Frage gestellt. Das europäische Denkmalschutzjahr 1975 markiert diesen Wendepunkt. Denkmalschutz und Denkmalpflege galten nun nicht mehr als Hemmnis, sondern als Motor für Stadtentwicklung und stadtwirtschaftliche Attraktivität. Die Stadt Wien setzte in jahrzehntelanger Arbeit mit einer Reihe von Aktivitäten neue Maßstäbe: ein österreichweit exemplarischer „Kulturgüterkataster“ samt Kulturgüterdatenbank (Josef Matousek, Milos Kruml, Roland L. Schachel, Peter Scheuchl und Manfred Wehdorn mit externen Expertenteams), eine langen Tradition der Schutzzonierung unter zahlreichen Entscheidungsträgern (Gertrude Fröhlich-Sandner (1970), Gerhard Kapner, Helmuth Zilk, Hannes Swoboda (1996)) mit dem „Wiener Schutzzonenmodell“ (Josef Matousek, Milos Kruml, Roland L. Schachel, Peter Scheuchl und Manfred Wehdorn), samt zugehöriger Grundlagenforschung bis in die späten 90er Jahre.

5.2 Schutzzone nach der „Altstadterhaltungsnovelle 1972“?

Die Beschlußfassung der „Altstadterhaltungsnovelle 1972“ ermöglicht - unabhängig vom Denkmalschutz - die Ausweisung von Schutzzonen im Flächenwidmungs- und Bebauungsplan für charakteristische Ensembles aufgrund ihres erhaltungswürdigen äußeren Erscheinungsbildes. Darüberhinaus stehen 780 Objekte in der Kernzone des Welterbeareals (in etwa 50 Prozent der Bausubstanz) bzw. historische Gärten des Wiener Hofburg-Komplexes und der Stadtpark unter Denkmalschutz. Das Heumarktareal selbst ist nicht durch landesrechtliche Vorschriften geschützt, es ist nur von den schon früh erlassenen Ortsbildschutzzonen der Inneren Stadt und des 3. Bezirks umgeben. Für Neubauten in diesem „Loch“ der umgebenden Schutzzonierung besteht nur das allgemeine Bedachtnahme - und Eingliederungsgebot der Wiener Bauordnung.

5.3 Sonstige Planungsinstrumente der Stadt Wien (STEP 2025, STEP 2025-

Hochhauskonzept und Masterplan Glacis)

Der STEP 2025, das STEP 2025-Hochhauskonzept und der Masterplan Glacis enthalten keine greifbaren Festlegungen auf der jeweiligen Planungsstufe im Sinne eines „planerischen Kulturgüterschutzes“ zur Umsetzung des Konzeptes „Historic Urban Landscape“ (Teil eines noch ausstehenden „Managementplanes“) bzw. gefährden sogar durch Desintegration und den gewählten methodischen Ansatz das kulturelle Erbe.

5.4 Schutz oder Konzept? – Die UNESCO- Konvention für das Kultur- und Naturerbe der Menschheit in Österreich

- Eine Bindungswirkung für den Bund und die Länder ist jedoch nur nach Integration in das jeweilige Rechtssystem gegeben. Weder der Bund – mit einer Novelle des Denkmalschutzgesetzes – noch die Bundesländer Wien, NÖ, OÖ und Salzburg haben bisher die notwendigen Schritte getan. Für Wien bedeutet dies, dass die genannte Konvention rechtlich nichtbindenden „Konzeptcharakter“ hat. Einzig die Burgenländische Landesregierung hat durch landesgesetzliche Bestimmungen eine Bindungswirkung für ihr Welterbegebiet fixiert.
- Das 2001 als Welterbe aufgenommene „Historische Zentrum von Wien“ umschließt die Innere Stadt, die Areale von Schloss Schwarzenberg, Schloss Belvedere und dem Kloster der Salesianerinnen am Rennweg. Es umfasst eine Kernzone von ca. 3,7 km² und eine Pufferzone von 4,6 km² insgesamt knapp 2 Prozent des Stadtgebiets von Wien. Das Heumarktareal selbst ist durch die integrale UNESCO-Zonierung Bestandteil des Gebietes. Eine Bindungswirkung des UNESCO-Schutzes ist jedoch nur nach Integration in das Rechtssystem des Bundeslandes Wien gegeben, also etwa im Wege einer Novelle der Wiener Bauordnung (vgl. die „Altstadterhaltungsnovelle“) möglich. Die UNESCO-Zone hat daher derzeit nur nichtbindenden „Konzeptcharakter“.

6 Die Stadt Wien . Ihre Stadtlandschaft, Stadtgestalt, Umwelt und das kulturelle Erbe – Hinweise zu Instrumenten, Ideen und Fachkonzepten

6.1 Strukturell „veraltete“ Bauordnung als „Planungsgesetz“?

Die Handhabung einer Bauordnung für Wien wurde von der niederösterreichischen Landesregierung am 20. März 1850 an die Stadt Wien übertragen. In der Gründerzeit folgte die Bauordnung vom 23. September 1859, die den Gemeinderat zur Ausarbeitung eines [Generalregulierungsplans](#) verpflichtete. Zu einer Neuformulierung der Bauordnung kam es erst am 25. November 1929. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde die Bauordnung für Wien immer wieder durch Novellierungen ergänzt und wesentlich erweitert. Die letzte große Neupositionierung erfolgte durch die Wiener Bauordnungsnovelle 2014 und die OIB-Richtlinien 2015. Im Juli 2014 wurden die Wiener Bauordnung sowie das Wiener Kleingartengesetz und das Wiener

Garagengesetz 2008 einer umfangreichen Novellierung unterzogen. Die Gesetzesänderungen sollen kostengünstigeres Wohnen und Einsparungen bei Baukosten ermöglichen und ebenso eine Erhöhung der Wohnqualität und Sicherheit mit sich bringen (z. B. Widmungskategorie „förderbarer Wohnbau“, befristete Baulandwidmung, städtebauliche Verträge, Verpflichtende Gestaltungskonzepte für Grünflächen). Die technischen Richtlinien des OIB wurden 2015 neu gefasst. Im Jahr 2016 wurden zwei weitere Bauordnungsnovellen, betreffend Notunterkünfte und die Versorgung mit Breitband-Internet, erlassen.

- Obwohl in den letzten Jahren große Schritte des weiteren Ausbaues der Wiener Bauordnung gesetzt wurden, kann ein struktureller Mangel nicht übersehen werden. Das „Planungssystem“ der Stadt Wien ist nach wie vor von den Instrumenten her, auf eine Lenkung der Bautätigkeit nur mit Hilfe der Flächen- und Bebauungspläne ausgerichtet und damit einer „Objektausrichtung“ verpflichtet. Der Anschluss an die Entwicklung eines zielorientierten, voll ausgebildeten, mehrstufigen „Raumplanungssystems“ im deutschsprachigen Raum allgemein und Österreich seit den 70er Jahren ist nicht ausreichend erfolgt. Alle anderen Gemeinden Österreichs verfügen neben der Flächenwidmung- und Bebauungsplanebene über das zentrale Instrument eines Entwicklungsprogrammes mit Verordnungscharakter. Im Falle des Landes Wien kommt eigentlich noch eine „regionale“ Ebene dazu. Für Wien gibt es eine Vielzahl wichtiger und herausragender Studien, Strategien und Konzepte, sie verbleiben jedoch - weil ohne Rechtswirksamkeit - alle im rechtsfreien Raum (vgl. z.B. Stadtentwicklungspläne). Für ein zielorientiertes, mehrstufiges und flexibles „Raumplanungssystem“ sind neben Strategien, Konzepten und Governancestrategien etc. Verordnungen für die Gesamtentwicklung und zentrale Fachbereiche notwendig (Stadtentwicklungsplan, Landschaftspläne, Landschaftsrahmenplan, Stadtgestaltungsplan bzw. -teilpläne, Konzepte für Schutzzonen oder deren Teilbereiche (z. B. Bereich der Glacis)), die die Bürgerbeteiligung, die Überprüfung der Rechtskonformität, strategische Umweltprüfungen etc. ermöglichen. Alle wichtigen bisherigen Konzepte, „Strategien“ und Richtlinien (z. B. Stadtentwicklungsplan, Hochhaus, Dachausbauten) sind ohne Integration des kulturellen Erbes abgefasst worden und als solche auch nicht SUP-pflichtig. Sie haben jedoch den Charakter von verwaltungsrelevanten „Gutachten“, die bei baubehördlichen Genehmigungen oder Abfassung von Flächenwidmungs- und Bebauungsplanänderungen zu berücksichtigen sind.

- Einer der ersten Vorschläge zur Neuordnung des Planungssystems wurden übrigens schon im Rahmen des 23. Internationalen Kongresses für Wohnungswesens und Städtebau „Die Stadt von Heute und Morgen – und ihr Umland“ (Wien, 22. – 28. 07. 1956) formuliert: „Es fehlt das der Bauordnung zugeordnete Planungsgesetz..., Wien braucht ein Planungsgesetz, damit eine Gesamtplanung ... eingeleitet und durchgeführt werden kann“ (Kommission IV – Maßnahmen zur Unterstützung der Planung).

- Der Wiener Gemeinderat beschließt als Verordnungsgeber auf einer planlichen Darstellung der Parzellen die geplante Flächennutzung (Flächenwidmungsplan) und Art der Bebaubarkeit (z. B. erlaubte Höhenentwicklung) mittels des Bebauungsplanes im

Entwurf. Nach einem Anhörungsverfahren beschließt derselbe Personenkreis die Verordnung. In allen anderen Bundesländern erstellen die Gemeinderäte einen Verordnungsentwurf, der unabhängig von der Gemeinde durch die jeweilige Landesregierung erst nach eingehender Prüfung aufsichtsbehördlich genehmigt wird. Die Stadt Wien ist somit die einzige Gemeinde Österreichs, deren Verordnungen nicht von einer zweiten Instanz geprüft und gesondert genehmigt werden.

6.2 Anwendung des oberstgerichtlich definierten Stadtbildbegriffes

Ein weiteres Mal müssen wir uns der Fachsprache der Medizin bedienen. In der Augenheilkunde wird mit „Gesichtsfelddefekten“ ein Befund beschrieben, wenn Patienten beispielsweise nur den linken oder rechten Bereich eines Bildausschnitts erkennen. Vergleichbares ist gegeben, wenn der Patient in seinem bereits schwarz wahrgenommenen Gesichtsfeld nur mehr in wenigen Ausschnitten kleine Teile der Realität – wie durch „Fenster“ - erkennt. Übertragen den Befund von „Gesichtsfelddefekten“ auf die Stadtbild - Konzepte der Stadt Wien, erkennt man sofort das große und grundlegende Defizite in fachlicher und rechtlicher Hinsicht beim Stadtbildschutz und Stadtgestalt. In den "Städtebauliche Leitlinien 2001" wird von wesentlichen Sichtachsen zu Identifikationspunkten im Stadtgebiet und auch von Sichtbeziehungen. Das Stadtbild in seinem fachlichen und rechtlichen Dimension ist mehr. Eine Neuorientierung ist von Nöten.

6.3 Neupositionierung der Stadtgestaltung und ein flächendeckendes Bezugssystem für die Stadtgestaltung

Für die Stadt Wien gibt es keinen Konsens über die Merkmale der Charakteristika der Stadtgestalt bzw. ein geeignetes Bezugssystem. Die alleinige Konzentration auf einen Architekturtypus Hochhaus verschärft die Situation und verdeutlicht die Unbrauchbarkeit des instrumentellen und methodischen Ansatzes. Nicht Stadtgestalt im umfassenden Sinne sondern Zersiedelung der historischen Stadtlandschaft und monotone „Rasterarchitekturen“ nach dem Standort-Zufallsprinzip einer Investorenaktivität ist die Folge.

● Bestehende „städtebauliche Leitbilder“ basieren auf einer simplifizierenden, „zusammenfassenden“ Gestaltzonendarstellung

Das vorliegende Konzept „STEP 2025-Hochhäuser“ mit seinem „städtebaulichem Leitbild“ basiert tragischer Weise auf einer simplifizierenden, „zusammenfassenden“ Gestaltzonendarstellung (● Konsolidierte Stadt, ● Urbanes Komposit, ● Südliche Terrassen, ● Fluviale Stadtlandschaft und ● Transdanubische Ausdehnung und ● Übergansbereichen) – ohne den Methodenansatz der Historischen Stadtlandschaft, historischen Geographie, des planerischen Kulturgüterschutzes bzw. die

Berücksichtigung der höchst unterschiedliche Entwicklung der • Bezirke, • Bezirksteile, • „Grätzl“ und deren identitätsstiftendes Erscheinungsbild. Man könnte noch das „Bezugsgut“ /Schutzgut mit anderen Begriffen kulturell und historisch wertvolle Einzelobjekte, Anlagen, Ensembles, Gebiete samt Umgebungszonen bzw. Umgebungsrichtungen hinzufügen Man sollte vielleicht doch die Touristenwerbung Wien konsultieren, die behauptet: "Wien ist Anders!"

• **Flächendeckendes Bezugssystem für die Stadtgestaltung**

Für die aktuelle Problemstellung kann auf die „Charakteristik der Stadtgestalt Wien – Grundlage für Stadterneuerung und Wohnbau“ von Friedrich Moser (Stadt Wien-Wohnbau/Wohnbauforschung (1985)) hingewiesen werden. Diese besonders wichtige Identifizierung der Gestaltcharakteristik Wiens kann als flächendeckendes Bezugssystem für die Stadtgestaltung („Urban Design“) und den Wohnbau dienen. Das letztgenannte kleinräumige Bezugssystem ist wegen der Einbeziehung historischer bzw. historisch-geographischer Kriterien von grundlegender Bedeutung.

7 Das Propagandamedium der Investorenarchitektur: Bilder der Projekte in ganz Österreich in identer Graphik – „ikonenhaft“, im Sonnenschein eines imaginierten Frühlings übersteigert oder mit im Dämmerlicht romantisch beleuchteten Fenstern in der Rasterarchitektur

Bei der Betrachtung der Materialien fällt ein besonders wichtiges Element der Durchsetzung der Investorenarchitektur auf: Für alle Hochhausprojekte in ganz Österreich wird eine idente Graphikmethode – „ikonenhaft“, im Sonnenschein eines imaginierten Frühlings übersteigert oder mit im Dämmerlicht romantisch beleuchteten Fenster der Rasterarchitekturen - verwendet. Die Bilder werden so aus der Empathie heraus, auf Sympathie beim Betrachter und Entscheidungsträgern ausgelegt, zum wichtigsten Propagandamedium der Investorenarchitektur. Die Presse, angewiesen auf Bilder und andere Darstellungen, wird darüberhinaus durch die Berichterstattung über der Pressekonferenzen automatisch zum Multiplikator „schöner Bilder“, die weit von einer photoneutralen 3D-Simulation entfernt sind und keine städtebauliche Einordnung zulassen. Durch eine Zurückhaltung bei der Bildinformation durch die öffentliche Hand wird noch verstärkt.

8 Strategische Umweltprüfung (SUP)

In der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 ist die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (z. B. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Energie, Industrie, Verkehr, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Telekommunikation, Fremdenverkehr, Raumordnung oder Bodennutzung) verpflichtend vorgeschrieben. Ziel ist, im Hinblick auf die Förderung

einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen der genannten Art frühzeitig einbezogen werden (Art. 1 SUP-Richtlinie). Die SUP-Richtlinie ergänzt dabei die vorher vorhandenen Instrumente der Umweltfolgenabschätzung wie etwa die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Bei einer UVP werden Umweltauswirkungen eines konkreten Vorhabens (bestimmte Objekte/Großprojekte wie z. B. [Bundesstraßen](#) und Eisenbahn-[Hochleistungsstrecken](#)) in einer umfassenden und integrativen Weise ermittelt, beschrieben sowie bewertet. Diese sind anschließend bei der Entscheidung im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Mit den Instrumenten der SUP und UVP für die Umweltfolgenabschätzung wurde die schon seit Jahrzehnten geforderte Durchsetzung der Integration des Konzeptes „Landschaft“ und des „Kulturellen Erbes“ in die Umweltgestaltungsinstrumente Europas ermöglicht und auf europäischer Ebene von der Europäischen Union umgesetzt. Die Umsetzung in Österreich erfolgte durch bundes- und landesrechtliche Regelungen. Detaillierte Richtlinien für die Verwendung der Bewertungsindikatoren, insbesondere für das „kulturelle Erbe“, „Landschaft“ oder „Kulturlandschaft“ liegen nicht vor (Umweltbundesamt, Umwelthanwaltschaften der Länder oder Unterlagen des zuständigen Ministeriums). Dieses strukturelle Defizit kann anhand einschlägiger Dokumente verdeutlicht werden. 2005 wurde z. B. in der "Wiener Architekturdeklaration" die grundsätzliche Haltung der Stadt zu Fragen der Architektur und Stadtgestaltung erstmals ausführlich festgeschrieben. Das baukulturelle Erbe ist darin bzw. nachfolgenden Dokumenten sowie SUP im Stadtbereich als Indikator für Schutz und Bezugspunkt für Neuentwicklungen nicht enthalten (vgl. z. B.: „Ziel der zehn baukulturellen Leitsätze für Wien ist es, ein möglichst hohes, bedarfsbezogenes Qualitätsniveau für Baukultur im breitesten Sinne zu erreichen“ bzw. Ausstellung "Baukultur - Denk Deine Stadt anders" (2014). Darüber hinaus sind wegen des erwähnten Struktur Mangels des Systems der Wiener Bauordnung sämtliche „Konzepte“ STEP 25, Hochauskonzept etc. außerhalb einer rechtsstaatlichen Kontrollmöglichkeit (z. B. SUP) und einer echten Bürgerbeteiligung.

9 Gemeinwohl, öffentliches Interesse und/oder „außerordentliche Mehrwerte“?

Die Wiener Stadtverwaltung ist um stadtgestalterische Fragestellungen bemüht. „In der MA 19 werden städtische Hochbauten und die Gestaltung des öffentlichen Raums geplant sowie grundsätzliche stadtgestalterische Fragestellungen bearbeitet. Außerdem werden im Zuge von Bewilligungsverfahren Projekte im Hinblick auf das örtliche Stadtbild begutachtet. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der MA 19 wollen ein Bewusstsein für qualitätsvolle Architektur schaffen und stellen dafür ihr Fachwissen zur Verfügung. Ziel ist es, das Stadtbild weiterhin zeitgemäß zu entwickeln, aber auch historisch und architektonisch wertvolle Stadtgebiete zu schützen. Dabei steht immer der sachliche Dialog im Vordergrund, auch wenn es um die emotionalen Ausprägungen

der Architektur geht. Aus den topografischen, morphologischen, atmosphärischen, naturlandschaftlichen, funktionalen, sozialen und ökologischen Qualitäten Wiens ergibt sich: Wien benötigt Hochhäuser nur unter der Voraussetzung, dass diese **außerordentliche Mehrwerte für die Allgemeinheit** beisteuern.“

Mit diesem Text der MA 19 ist eigentlich das öffentliche Interesse in der Planung für Wien obsolet geworden und das öffentliche Interesse und **Gemeinwohlprinzip** ausgehöhlt worden. Kann man sich mit **außerordentlichen „Mehrwerten“ für die Allgemeinheit** die Realisierung erkaufen?

• **Gemeinwohlprinzip und öffentliches Interesse**

Das Gemeinwohl umfasst einerseits die Gesamtheit der sozialen Möglichkeitsbedingungen personaler Entfaltung und andererseits auch die Summe jener Güter und Einrichtungen, welche die in der Gemeinschaft vereinten Menschen zur Erfüllung ihrer wesentlichen Aufgaben benötigen. Damit sind im Sinne des ethischen Problem-, Aufgaben- und Verantwortungsbereiches Mensch – Lebensraum die gesamten räumlichen Umwelt- und landschaftlichen Möglichkeitsbedingungen angesprochen. Jede menschliche Gemeinschaft ist nur funktionsfähig, wenn sie von einer gewissen Solidarität der in ihr wirkenden Menschen getragen ist, wenn sie aber auch der freien Entfaltung der einzelnen Menschen im Sinne eines Prinzips der Personalität Raum bietet. Der Einzelne soll aber auch persönliche Verantwortung für die Gemeinschaftsaufgaben entwickeln. Weiter führt das Prinzip des Gemeinwohls zum sogenannten öffentlichen Interesse („bonum commune“), das einerseits bei der Konzeption der Fachbereichsethik (Ethik der Raumordnung, Umwelt- und Landschaftsplanung etc.) von zentraler Bedeutung ist. Das Prinzip des Gemeinwohls ist andererseits der Ausgangspunkt für alle Leitbilder, Qualitätsziele und Zielvorstellungen der räumlichen Planung, die letztlich formell oder informell ein für die jeweilige räumliche Einheit landschaftlich und umweltmäßig konkretisiertes Gemeinwohl bilden.

• **Das „Konzept der politischen Ethik“ als „vernetztes“ System**

Die in diesem Beitrag genannten Prinzipien bedingen, ergänzen und fördern einander wechselseitig, weshalb ein bloßes Hervorheben und ein alleiniges Konzentrieren z.B. auf Subsidiarität nicht zielführend erscheint. Wird z.B. die Subsidiarität auf ein Kompetenzregelungsprinzip reduziert, so wird es ohne das „Verantwortungsprinzip“ der Solidarität ins Gegenteil verkehrt. Das genannte Prinzip inkludiert aber auch die Hilfestellung zur Wahrnehmung einer Kompetenz nachgeordneter Ebenen, also den „hilfreichen Beistand“ übergeordneter Instanzen zur Wahrnehmung einer Aufgabe eines nachgeordneten Lebenskreises etc. Damit hat ein Schlüsselprinzip der Staatslehre in europäische – und damit nationale – Regionalpolitik Eingang gefunden, das mit den anderen Prinzipien (Gemeinwohl-, Personalitäts- und Solidaritätsprinzip) zu den Kernprinzipien einer demokratischen und sozialen Gesellschaftsordnung gehört, deren Menschenbild dem Spannungsverhältnis von Individualität und Sozialität gerecht werden will. Im Zusammenhang mit dem Gemeinwohl wird überdies z.B. deutlich, dass

einerseits der Raumbezug eher eine vage bzw. situative Verortung des Gemeinwohls erfahren hat. Andererseits stellt sich der Rekurs auf das Gemeinwohl als zentrale Kategorie der Planung und Gestaltung dar bzw. ist damit von höchster raum- und umweltpolitischer Relevanz.

• **Konzept einer politischen Ethik für die Umsetzung einer nachhaltigen Stadtentwicklungspolitik**

Im Rahmen dieses Dokument können nur einzelne Hinweise eine Ethik der Raumordnung gegeben werden. Das Prinzip des Verantwortlichseins des Menschen in seiner existentiellen Situation (V. Frankl) weist auf 6 Grundprinzipien der Staatslehre, einer Politik der gesellschaftlichen Organisation hin, die für die Lebensraumgestaltung von großer Bedeutung sind. Im Rahmen dieses Dokuments wird auf Komponenten eines „Konzept einer politischen Ethik“ hingewiesen, welches die genannten Elemente zu einem Ganzen formt: • Personalitätsprinzip, • Gemeinwohlprinzip, • Subsidiaritätsprinzip (Zuständigkeits- und Funktionsprinzip), • Solidaritätsprinzip (Prinzip der gegenseitigen Verantwortung), • Gerechtigkeitsprinzip sowie Prinzip der • Nachhaltigkeit.

• **Umsetzung einer nachhaltigen Stadtentwicklungspolitik**

Die skizzenhafte Erwähnung der Elemente eines „Konzeptes einer politischen Ethik“, lässt bereits überdeutlich erkennen, dass sich „außerordentliche Mehrwerte für die Allgemeinheit“ nicht mit dem „bonum commune“ vereinbaren lassen. Projekte von Konsenswerbern müssen sich idealtypisch in das „räumlich umgesetzte Gemeinwohl“, welches topographisch durch die Instrumente der Raumordnung konkretisiert wird, einordnen – wobei es immer auch um die Sicherung der Entfaltung des Einzelnen in der Gemeinschaft geht.

10 Compliance

Compliance bzw. Regeltreue (auch Regelkonformität) ist in der betriebswirtschaftlichen Fachsprache der Begriff für die Einhaltung von Gesetzen und Richtlinien, aber auch von freiwilligen Kodizes, in Unternehmen. In der staatlichen Verwaltung und daher auch im Bereich der Stadtverwaltung finden bzw. fanden diese Prinzipien bereits ihre Anwendung. Gleiches gilt für die Technische Universität Wien. Ist es im gegebenen Zusammenhang verfahrenstechnisch legitim, dass Mitglieder des Wiener Fachbeirates für Stadtplanung und Stadtgestaltung - eines satzungsgemäß unabhängigen, gutachterlichen und kontrollierenden Gremiums - wie hier (und in anderen Fällen) zugleich als Mitglieder der Planungsteams agieren? Ist es verfahrenstechnisch legitim, dass Mitglieder von Universitätsinstituten, die gleichzeitig als Unternehmer im identen

Geschäftsfeld (Hochhausplanungen) in vielfältiger Weise in Entscheidungsprozesse der Stadt „integriert“ sind?

11 Hinweise zum „Heumarktprojekt“ der EG-WERTINVEST HOTELBETEILIGUNGS GmbH. anhand des MA 21 - Planes Nr. 7984 (Wien, 3. Jänner 2017)

Die Stadt Wien hat in Konkretisierung des Gesamtvorhabens den MA 21 - Plan Nr. 7984 (Wien, 3. Jänner 2017) zur öffentlichen Einsicht und Stellungnahme aufgelegt (Festsetzung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes sowie Kenntnisnahme der zusammenfassenden Erklärung zu den Umwelterwägungen für das Gebiet zwischen Johannesgasse, Am Heumarkt, Lisztstraße und Lothringerstraße (Bezirksgrenze) im 3. Bezirk, Kat. G. Landstraße sowie Festsetzung einer Schutzzone gemäß § 7 (1) der BO für Wien für einen Teil des Plangebietes samt Beilagen: Antrag und Plan 1:2000 und Umweltbericht).

1 Gegenstand der Hinweise sind der MA 21 - Plan Nr. 7984 samt Beilagen: Antrag und Plan 1:2000 und Umweltbericht

2 Grundlagen der Hinweise

Grundlagen der Hinweise sind die Wiener BO i.d.g.F., Oberstgerichtliche Rechtsprechung zum Thema Stadtbild, EU – Richtlinie SUP, UNESCO – Welterbe Dokumente + Konvention (Welterbe – Konvention samt Richtlinien und Dokumenten zur historischen Stadtlandschaft) etc.

3 Antrag / Erläuterungsbericht/Plan

A Der Antrag enthält „geschichtliche Beschreibungen“, Gegebenheiten, Konzepte und Angaben zu vorhandenen Planungen etc., die ihren besonderen Fokus auf das Projekt „Heumarktprojekt“ der EG-WERTINVEST HOTELBETEILIGUNGS GmbH.

Die Textbeschreibungen verwenden unter anderem folgende Indikatoren /Termini:

3.1 „Antithetisch“ – „morphologischen Diskontinuität“

Die Qualitäten des Preisträgerprojekts werden durch das Preisgericht u. a. wie folgt beschrieben: „Grundidee des Projekts ist das Weiterbauen der Stadt, ausgehend vom bestehenden InterCont-Hotelbau und auch von der Stadtidee, die dieses verkörpert. Diese Idee ist **antithetisch** zur Blockstadt des 19. Jahrhunderts, was an diesem Ort nachvollziehbar und logisch erscheint auf Grund des vorhandenen Baukörpers ebenso wie auf Grund der Besonderheit der Glacis-Zone in ihrer **morphologischen Diskontinuität** zur Inneren Stadt und zum angrenzenden 3. Bezirk.Die oben beschriebene Bebauungsstruktur ist quasi das Rückgrat der mit dem Plan verfolgten „Stadtreparatur“

3.2 Kulturelle Erbe als Schutzgut?

Das vorhandene Stadtgebiet ist Gebiet der weiteren Überformung in Verfolgung/Anknüpfung an vorhandene städtebauliche „Rupturen“ (UNESCO – Experte), also ältere Verletzungen des historischen Stadtbildes in Gesamtbetrachtungsraum. Eine bewahrende Weiterentwicklung, die Berücksichtigung des Grundrissmusters („pattern“) der „Historic Urban Landscape“ (UNESCO – Schutzkategorie) wird damit von der gewählten städtebaulichen Methode bzw. dem gewählten städtebaulichen Konzept prinzipiell ausgeschlossen.

3.3 Besonderer Fokus auf das „Heumarktprojekt“ der EG-WERTINVEST HOTELBETEILIGUNGS GmbH.

Obwohl eine Bebauungsplanung (Verordnungsentwurf) vorliegt, wird in besonderer Weise das gegenständliche Projekt als durchschlagende Konzeptidee für die Verordnung beschrieben: „Grundidee des Projekts ist das Weiterbauen der Stadt.....“Mit diesem Inhalt erweist sich die Vorgangsweise der Stadt Wien als rechtswidrig. Ein Hotelprojekt kann nicht im Zuge einer SUP geprüft werden. Eine SUP leistet die Prüfung von städtebaulichen Rahmenbedingungen, die generell orientiert für jeden möglich Planungsträger als Vorgabe für eine konkrete Projektsabfassung gelten sollen.

B Der Antrag / Erläuterungsbericht ist bruchstückhaft und falsch. Damit geht die weitere Planung von falschen Voraussetzungen aus.

- Der Antrag enthält „geschichtliche Beschreibungen“, die aus einem Kunstführer stammen könnten. Das kulturelle Erbe - selbst die erwähnten Teilbereiche davon - wird nicht als Schutzgut im öffentlichen Interesse bzw. damit als planerische „Vorgabe“ dargestellt. Nur denkmalgeschützte „Einzelobjekte“ sind Schutzgut. Die „historische Stadtlandschaft“ mit ihren historischen Stadtlandschaftselementen wurden im Antrag / Erläuterungsbericht nicht erfasst. Die exemplarische Grundlagenforschung der Stadt Wien („Kulturgüterkataster“) ist überdies nicht Teil der Grundlagenforschung und Abwägungsindikator, die Daten werden nicht einmal erwähnt.

- Der Begriff „Stadtbild“ und „Ortsbild“ wird in seiner Verkürzung auf Sichtzonen, "Canaletto-Blick" und "Turm-Stüberl-Aussicht“ technisch, städtebaulich und rechtlich in nicht rechtskonformer bzw. fachkonformer –international üblichen Weise verwendet (Vgl. u. a. oberstgerichtliche Entscheidungen zum Thema „Stadtbild“).

Damit ist der gutächtliche Teil/Beschreibung des Berichtes schon bruchstückhaft und falsch. Damit ist auch der Befund bzw. Schlussfolgerung falsch und die weitere Planung geht von falschen Voraussetzungen aus.

- Der Plan macht die angrenzenden Schutzzonen nicht ersichtlich und klammert daher die Bedachnahmepflicht neue Bebauungen im Planungsgebiet auf die Umgebungszonen (festgelegte Schutzzonen) bewusst aus (§ 85 Abs. 1, 2 und 3 WBO).

4 Planentwurf 7984 – 3., Eislaufverein Umweltbericht

A Der Umweltbericht stellt das Projekt „Heumarktprojekt“ der EG-WERTINVEST HOTELBETEILIGUNGS GmbH. in den Mittelpunkt.

Die Textbeschreibungen verwenden unter anderem folgende Indikatoren /Termini:

3.1 Einleitung – Kurzdarstellung des Planungsvorhabens, relevante Ziele, generelle Umweltziele, konkrete Umweltziele im Plangebiet, „das überarbeitete Preisträgerprojekt von ISAY WEINFELD dient als Grundlage für die geplanten Festsetzungen im nördlichen Teilbereich des vorliegenden Flächenwidmungs- und Bebauungsplans“.....

3.2 Themen: Biologische Vielfalt, Flora und Fauna, Boden, Grundwasser, Sachwerte, kulturelles Erbe, Landschaft.....

B Der Umweltbericht ist bruchstückhaft und falsch. Damit geht die weitere Planung und Bewertung von falschen Voraussetzungen aus.

- Das kulturelle Erbe wird nicht als Schutzgut im öffentlichen Interesse dargestellt. Nur denkmalgeschützt „Einzelobjekte“ sind Schutzgut. Die exemplarische Grundlagenforschung der Stadt Wien („Kulturgüterkataster“) erscheint nicht als Teil der Grundlagenforschung.

- Im Kapitel Landschaft wird der Begriff „Stadtbild“ und „Ortsbild“ wird

- in seiner Verkürzung auf Sichtzonen, "Canaletto-Blick" und "Turm-Stüberl-Aussicht“ technisch, städtebaulich und rechtlich in nicht rechtskonformer bzw. fachkonformer Weise verwendet (Vgl. oberstgerichtliche Entscheidungen) bzw.

- „Stadtlandschaft“ wird nur in einer ökologischen Dimension beschrieben! Die Umweltabteilung folgt damit einem verkürzten Begriff „Landschaft“. Im Begriff sind nach internationalen Konventionen und Richtlinien sowohl historische als auch ökologische Betrachtungsweisen inkludiert.

Das Planungsgebiet ist jedoch „historische Stadtlandschaft“ (Kulturgut!!!!). Die „historische Stadtlandschaft“ wird daher im „falschen“ Kapitel mit „falschen“ Methoden „abgehandelt“. Das gesamte internationale Richtlinienwerk zum Thema und das Konzept der UNESCO (historic urban landscape – historische, städtische Landschaft) in Wien ist nicht Teil der Planungsgrundlage und – konzeption und

unbekannt oder darf nicht angewendet werden. Damit ist der gutächtlliche Teil/Beschreibung des Umweltberichtes falsch. Damit ist auch der Befund falsch und die weitere Planung geht von falschen bzw. ausserrechtlichen Voraussetzungen/Vorgaben aus.

- Der Umweltbericht ist falsch, weil er eigentlich eine Prüfung eines Einzelprojektes „Heumarktprojekt“ der EG-WERTINVEST HOTELBETEILIGUNGS GmbH. vornimmt. Er ist damit nicht rechtskonform. Im Rahmen der SUP erfolgt eine Programmprüfung mit ihren städtebaulichen, rahmensetzenden Festlegungen und keine Objektprüfung. Damit geht die weitere Planung von falschen Voraussetzungen aus.

5 Zusammenfassung: Planentwurf 7984

Der gesamte Verordnungsentwurf mit seinen Bestandteilen und dem Umweltbericht ist nicht rechtskonform und hinsichtlich seiner Fachtermini zum Thema kulturelles Erbe falsch. Die Stadt Wien nimmt darüber hinaus eigentlich eine „Prüfung“/Beschreibung eines Einzelprojektes „Heumarktprojekt“ der EG-WERTINVEST HOTELBETEILIGUNGS GmbH. vor. Er ist damit strukturell ebenfalls nicht rechtskonform. Im Rahmen der SUP erfolgt eine Programmprüfung mit ihren städtebaulichen, rahmensetzenden Festlegungen und keine Objektprüfung. Damit geht die weitere Planung von falschen Voraussetzungen aus. Der gesamte Verordnungsentwurf erfüllt daher nicht die Kriterien einer Abänderung im „öffentlichen Interesse“. Baubehördliche Vorgaben für ein konkretes Projekt werden in Form einer „generellen Norm“ (Verordnung) „gegossen“. Vergleichbare Vorgangsweisen hat die Volksanwaltschaft bereits mehrfach als „**Verwaltungsmaßstand**“ beurteilt (vgl. Homepage/Bericht der Volksanwaltschaft. Beispiel: Umwidmung für ein Hotel am Seeufer des Wolfgangsees (Salzkammergut)). Die Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde St. Wolfgang wollten einem ihrer Kollegen mit einer bloßen graphischen Darstellung in Bebauungsplanform ohne ausreichende Begründung/Raumforschung eine Hotelerrichtung am Seeufer ermöglichen. Im Besonderen darf auf die Stellungnahme/Resolution der Ingenieur- und Architektenkammer ([Länderkammer Wien/Niederösterreich/Burgenland](#)) zum Thema „öffentliches Interesse“ verwiesen werden, in der die Problemstellung ausführlich beleuchtet wurde.

12 Anhang: CV Hans Peter Jeschke

University lecturer Dipl. Ing. Dr. Hans Peter Jeschke was graduated from the Technical University Vienna (Faculty of Architecture and Spatial Planning). He obtained his PhD with his doctoral dissertation *“Kulturlandschaftspflegewerk© für Kulturerbelandschaften von herausragender Bedeutung in Europa (Cultural Landscape Maintenance System© for cultural heritage landscapes of outstanding significance in Europe)* from the Technical University Vienna

and University Klagenfurt

- **Head** (Upper Austrian Government /Linz): • He was the head of the *Spatial Informationssystem Upper Austria*, • *Cultural Heritage Informationssystem Upper Austria*, • *“Naturraumpotentialkartierung Oberösterreich” (Mapping Natural Resources and Green Infrastructure Upper Austria)* etc. and • UNESCO - Coordinator (Department/ Upper Austrian Government /Linz) of the site *“Hallstatt/Dachstein - Salzkammergut*. • **Official Austrian Expert** for Council of Europe Campaigns: • “Countryside” and • „Europa, our common heritage“.

- **Honoring:** The Federal Ministry for Science and Research has awarded Dipl. Ing. Dr. Jeschke the • medal for outstanding services to Monuments Preservation (*“Medaille für besondere Verdienste um den Denkmalschutz”*). He has also received the • Environment Prize (*“Umweltpreis des Landes Oberösterreich”*) of the Province of Upper Austria (Upper Austrian Government) and the • national “Council of Europe Landscape Award” (2002).

- **Scientific work:** He is active in the area of spatial planning and research, ecologically-oriented planning, development of non-urban and urban areas, protection, and maintenance of cultural landscapes and cultural heritage. His scientific work is focused furthermore in memorial landscapes and in the part of history in spatial planning urbanism respectively. Scope of work is also the relationship of cultural heritage/ cultural landscape and environmental assessments (*Strategic Environmental Assessment (SEA) and Environmental Impact Assessment (EIA)*). He has designed methods and concepts of cultural landscape management (Cultural Landscape Maintenance System© (Kulturlandschaftspflegewerk© - Governmental System of Protection, Maintenance and Development based on a Historic Cultural Landscape Approach)) for UNESCO cultural heritage landscapes and townscapes, for landscapes of European significance as well. He is involved (2012 -2015) in the scientific project “Environmental History Upper Austria” (Oö. Landesarchiv and Oö. Landesmuseen). Current projects: Bundesamt für Naturschutz/Bonn (Working Group *Green Belt and World Heritage*). Memorial landscapes in Europe. Rural Heritage in Upper Austria etc..

- **Editor (Instruments for landscape policy):** • „*Cultural Landscape Inventory for Austria (KLIÖ)*” © („*Kulturlandschaftsinventar Österreich*“ (KLIÖ) ©), • „*Cultural Landscape classification Austria*” © („*Kulturlandschaftsgliederung Österreich*“ ©)

- **Editor and/or author:** He is the author of numerous lectures in Austria and internationally (Croatia, England, Germany, Italy, France, Norway, Poland, Russia, Slovakia, Czech Republic). Numerous publications (about 200). Last one of the main books: *Jeschke, H. P. und Mandl, P. (Hrsg. 2012): Eine Zukunft für die Landschaften Europas und die Europäische Landschaftskonvention. Klagenfurter geographische Schiften Nr. 28. Universität Klagenfurt. Klagenfurt.*

- **Chairmanship:** • ICOMOS – Austria National Working Group on Cultural Landscape, Spatial Planning and Urbanism, • Projektgruppe Raumordnung in Upper Austria • Council of Europe - Pilot projects *“Kulturgüterdokumentationen”* and *“Dorferneuerung”* under the personal mentorship of the Secretary General Dr. Franz Karasek („Projektgruppe Raumordnung“) • Focal Point for the foundation of a UNESCO-Forum Working Group „Memorial Landscape“ etc.

- **Membership:** • ICOMOS - Austria, • Arbeitskreis für historische Kulturlandschaftsforschung in Mitteleuropa (ARKUM)/ Bonn; Arbeitsgemeinschaft „Kulturelles Erbe in der UVP“ beim Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz (RVDL) / Köln; • Institut for Research on European Agricultural Landscapes EUCALAND (European Cultur expressed in Agricultural Landscapes) e. V., • Internationales Forum Mauthausen(International Forum Mauthausen (Bundesministerium für Inneres/ Wien. Austrian Federal Ministry for Interior/Vienna)), etc..

- **Teaching:** • University lecturer and docent (Course of studies „*Strategies for European Cultural Heritage / Cultural Landscape*“) at the Europa University Viadrina in Frankfurt/ O

(Germany). • Guest lecturer in Mailand, Wien, Zagreb und Frankfurt.